

Haus- und Badeordnung für das Naturbad „Neptunbad“

Aufgrund der §§ 11 Abs. 2 i. V. m. 45 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 340) hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra in seiner Sitzung am 09.04.2015 folgende Haus- und Badeordnung für das Naturbad „Neptunbad“ beschlossen.

§ 1

Zweck der Badeordnung

- (1) Das Naturbad ist eine öffentliche Einrichtung. Es dient der Erholung, der Förderung der Gesundheit und der sportlichen Betätigung der Bevölkerung.
- (2) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Naturbad. Sie liegt im Interesse eines jeden Badegastes.

§ 2

Verbindlichkeit

- (1) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte erkennt der Badegast die Bestimmungen der Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Ordnungen und Empfehlungen an.
- (2) Bei Schulveranstaltungen übernimmt zusätzlich der jeweilige Betreuer mit der erforderlichen Qualifikation die Einhaltung der Badeordnung.

§ 3

Benutzung

- (1) Die Benutzung des Bades zu den Öffnungszeiten steht nach Entrichtung des Eintrittspreises jedem frei.
- (2) Ausgeschlossen sind Personen mit Infektionskrankheiten, Alkoholisierte und Personen mit offenen Wunden.
- (3) Kinder unter 7 Jahren erhalten nur in Begleitung eines Volljährigen Zutritt. Menschen mit einer Sehbehinderung oder geistigen Behinderung sowie sonstige Hilfsbedürftige müssen von einer volljährigen Person begleitet werden und haben sich vor Benutzung des Bades beim Aufsichtspersonal zu melden. Für Epileptiker erfolgt die Benutzung des Bades auf eigene Gefahr.
- (4) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

§ 4 **Betriebs- und Öffnungszeiten**

(1) Die Betriebs- und Öffnungszeiten werden grundsätzlich wie folgt festgesetzt.

01. Juni bis zum Beginn der Sommerferien	12.00 bis 18.00 Uhr
Ferienbeginn bis 31. August	10.00 bis 19.00 Uhr

(2) Änderungen zu den Betriebs- und Öffnungszeiten behält sich die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra vor.

(3) Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang im „Neptunbad“.

(4) Der Einlass endet 30 Minuten und die Badezeit 15 Minuten vor Betriebsschluss.

(5) Bei Überfüllung und unvorhergesehenen Ereignissen kann das Naturbad zeitweise gesperrt werden.

(6) Bei Gewitter ist das Wasser sofort zu verlassen.

§ 5 **Badebekleidung**

Der Aufenthalt im Naturbad ist in üblicher Badebekleidung, die nicht gegen Sitte und Anstand verstößt, gestattet. Im Zweifelsfall entscheidet das Aufsichtspersonal.

§ 6 **Verhalten der Badegäste**

(1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung von Ordnung, Sicherheit und Reinlichkeit widerspricht und andere Badegäste belästigt.

(2) Jeder Badegast haftet für die von ihm verursachten Verletzungen von Personen, die Verunreinigungen und Beschädigungen an Anlagen, Geräten und Mobiliar.

(3) Nicht gestattet ist insbesondere:

- die Verwendung von Seife und Reinigungsmitteln im Wasser,
- die Belästigung anderer Badegäste in jeglicher Form,
- das Rauchen in sämtlichen Räumen und auf der Liegewiese,
- das Wegwerfen von Abfällen außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse,
- die Mitnahme von Glasflaschen und ähnlichen zerbrechlichen Gegenständen,

Entwurf

- am Gewässerrand zu rennen sowie an den Einstiegsleitern und Haltestangen zu turnen,
- das Werben auf dem Gelände des Naturbades.

§ 7

Beschädigungen und Verunreinigungen

- (1) Die Badeeinrichtung ist pfleglich zu behandeln, den Anweisungen des Badepersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadensersatz.
- (3) Findet ein Badegast die von ihm zur Benutzung ausgewählte Fläche verunreinigt oder beschädigt vor, wird er gebeten, im Interesse der Erhaltung der Einrichtung dies dem Badepersonal anzuzeigen.

§ 8

Fundgegenstände

Gegenstände, die im Freibad gefunden werden, sind an der Kasse oder beim Badepersonal abzugeben. Die Abgabe und Rückgabe von Fundgegenständen erfolgt gegen Quittung.

§ 9

Besondere Benutzungsgrundsätze

Das Benutzen von Turn- und Spielgeräten geschieht auf eigene Gefahr.

§ 10

Rettungs- und Sicherheitsmaßnahmen

Bei Unglücksfällen leistet das Badepersonal Erste Hilfe und veranlasst das weiter Erforderliche. Verletzte wenden sich sofort an das Badepersonal.

§ 11

Haftung

(1) Haftung ist insbesondere ausgeschlossen:

- für Geld- und Wertsachen,
- für Schäden, die den Badegästen durch Dritte zugefügt werden.

Entwurf

- (2) Der Eintritt eines Schadensfalles ist unverzüglich dem Badepersonal bzw. der Verwaltung der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra anzuzeigen.

§ 12 Aufsicht

- (1) Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu sorgen sowie die Einhaltung der Badeordnung durchzusetzen.
- (2) Das Personal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten.
- (3) Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen aus dem Bad zu verweisen, wenn sie
- die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - andere Badegäste belästigen,
 - trotz Ermahnungen gegen die Bestimmungen der Badeordnung verstoßen,
- (4) Im Falle der Verweisung wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.
- (5) Personen, die aus dem Bad verwiesen wurden, kann der Zutritt zum Bad vorübergehend oder dauernd von der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra untersagt werden.
- (6) Bei Nichteinhaltung der Anweisungen können durch das Aufsichtspersonal hierfür zuständige Behörden (z. B. Polizei) hinzugezogen werden.

§ 13 Inkrafttreten

Die Haus- und Badeordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Helbra, den

B. Skrypek